

Antrag
auf Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen aus Mitteln der Länder bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den kein Leistungsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht

Name: _____, geb.: _____

Anschrift: _____

Gemäß § 21 b Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I) ist die Krankenkasse für Leistungen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) zuständig. Für die Entscheidung über die Leistungserbringung und die Abrechnung der Kosten benötigen wir die im Antrag erfragten Angaben. Hierzu gehört nach § 21 Abs. 2 SchKG auch die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Nach den §§ 60 ff SGB I sind Sie verpflichtet, die erbetenen Angaben zu machen. Solange diese nicht vorliegen, dürfen wir die Leistung bzw. den Berechtigungsschein versagen.

1. Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse als Pflicht-, freiwilliges Mitglied oder als Familienangehöriger versichert? nein ja, bei _____

2. Beziehen Sie zurzeit eine der unter (1) genannten Leistungen? nein ja, welche _____

von welcher Stelle _____

3. Sind Sie in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung untergebracht und werden die Kosten von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen? nein ja

Die folgenden Fragen sind zu beantworten, wenn die Fragen 2 und 3 mit NEIN beantwortet worden sind.

4. Wie hoch ist Ihr im letzten Kalendermonat erzielt Nettoeinkommen (2) einschließlich einmaliger Zuwendungen, wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw. ? _____ €

5. Steht Ihnen persönlich kurzfristig verwertbares Vermögen (3) zur Verfügung? nein ja, in Höhe von _____ €

6. Sind Sie Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, die

6.1 unter 18 Jahre alt sind und in Ihrem Haushalt leben? nein ja Anzahl _____

6.2 Sie überwiegend unterhalten? nein ja Anzahl _____

7. Wie hoch sind die Kosten der Unterkunft (Miet-, Neben-, Heiz-, Pensions-, Hotelkosten, tatsächliche Aufwendungen für Wohneigentum)? _____ €

8. Wie viele Personen leben insgesamt im Haushalt? Anzahl _____

9. Fallen bei den Kosten der Unterkunft Kostensenkende Leistungen (z. B. Wohngeld, Wohnzuschuss) an? nein ja _____ €

Ich bin tagsüber unter der Telefon-Nr. zu erreichen (freiwillige Angabe) _____

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Änderungen in den Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, werde ich unverzüglich anzeigen.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) V erhoben und verarbeitet, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Bitte beachten Sie, dass es bei der Leistungsgewährung zu Nachteilen führen kann, sofern uns erforderliche Angaben und Daten nicht vorliegen (§§ 60ff. SGB I – Mitwirkung des Leistungsberechtigten). Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.bkk-provita/datenschutz.

Hinweise:

- (1) Laufende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe), laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Einstiegsgeld) unabhängig von einem ggf. vorhandenen eigenem Einkommen, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- (2) Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Ihrer Eltern, wenn Sie noch in deren Haushalt leben sollten, ist nicht anzugeben. Zum Einkommen zählen alle Einnahmen aus unselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, Renten, Versorgungsbezüge sowie Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld), den Sockelbetrag von 300 Euro – bei Elterngeld Plus bis 150 Euro – monatlich übersteigendes Elterngeld und Unterhaltszahlungen, die Sie von einer anderen Person erhalten.
- (3) Dazu zählen Ersparnisse, Abfindungen oder sonstige Geldanlagen von mehr als 5.000 Euro. Ggf. erhöht sich dieser Grenzbetrag um 500 Euro für jede Person, die von Ihnen überwiegend unterhalten wird.